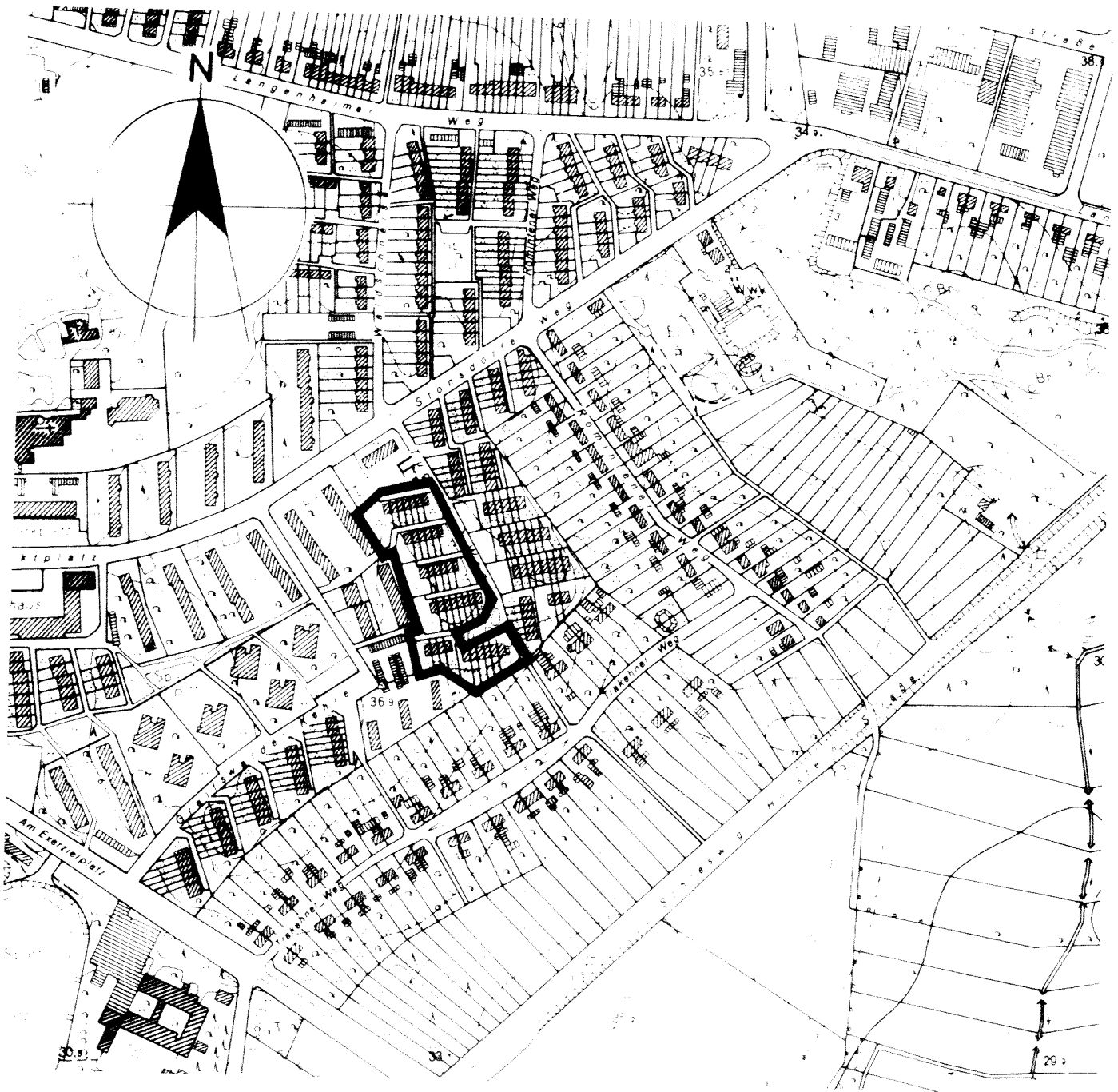


BEGRÜNDUNG
ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR.110 NORDERSTEDT
16. VEREINFACHTE ÄNDERUNG
GEBIET: GARTENSTADT FALKENBERG
WESTL. TUCHELER WEG



ÜBERSICHTSPLAN 1:5000

STAND:

01. SEP. 1982

1. Rechtliche Grundlagen

Flächennutzungsplan
Norderstedt (FNP '75)

Die 16. (vereinfachte) Änderung ist aus dem mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 13.07.1978 teilweise vorweggenehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Norderstedt entwickelt worden.

BBauG 1976
BBauG 1979

Grundlage für die Satzung ist das Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256), geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnotverordnung vom 03.12.1976 (BGBl. I. S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I. S. 949).

BauNVO

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I. S. 1763).

LBO

Es gilt die Landesbauordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.06.1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), geändert durch Gesetz vom 28.03.1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 260) i.V.m. § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 11.11.1981 (GVOBl. Schl.-H. S. 249).

Plan ZVO 1981

Für die Darstellung des Planinhaltes gilt die Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 30.07.1981 (BGBl. I. S. 833).

2. Planungsanlaß / Planungsziel

Die vorhandenen Reihenhäuser am Tucheler Weg haben nur eine - an heutigen Wohnbedürfnissen gemessen - geringe Größe. Um der allgemeinen Tendenz zur Vergrößerung des Anteiles an Wohnfläche pro Einwohner zu entsprechen, soll diese Änderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen.
Aufgrund der Grundstücksgrößen und den vorhandenen Abständen i.V.m. der LBO können in diese Änderung jedoch nur die Endreihenhausgrundstücke einbezogen werden.

Die bestehenden Textfestsetzungen des B 110 - Norderstedt - werden für den Änderungsbe- reich aufgehoben. Der Rahmen dessen, was zur Sicherung und Wahrung der städtebaulichen Ordnung erforderlich ist, wird im Text (Teil B der Satzung) neu geregelt.

Die Vergrößerung der Anzahl der Wohneinheiten ist durch die Änderung nicht zu erwarten. Daher erübrigt sich ein Stellplatznachweis.

Die Festsetzung einer Bauweise ist nicht erforderlich. Die festgesetzten überbaubaren Flächen reichen zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung aus.

Im Interesse der Wahrung des bestehenden Siedlungsbildes sollen die Anbauten mit Satteldächern versehen werden.

3. Erschließung

Änderungen in der Erschließung und Ver- und Entsorgung ergeben sich nicht.

4. Ordnung von Grund und Boden / Finanzierung

Durch die beabsichtigte Planung ergeben sich hier keine Veränderungen.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 110 - Norderstedt - 16. (vereinfachte) Änderung; Gebiet: westl. Tucheler Weg wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 23. November 1982 gebilligt.

Norderstedt, den 11.01.1983

STADT NORDERSTEDT
Der Magistrat

L.S.

gez. V. Schmidt
Bürgermeister